

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/866**

Nachrichtlich:  
Herrn  
Präsidenten  
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 24. Mai 2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten-  
gesetzes;  
Auswirkungen der Diätenreform bei einer Versteuerung nach der Grundtabelle**

Vergleichende Darstellung von Herrn MdL Hentschel vom 03. Mai 2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu TOP 5 seiner Sitzung am 18. Mai 2006 hatte der Finanzausschuss darum gebeten, die Aussage von Herrn MdL Hentschel, dass allen Abgeordneten nach der Diätenreform wegen der höheren Steuern ein geringeres Nettoeinkommen zur Verfügung stehen würde, fachlich zu überprüfen. Dem komme ich hiermit nach.

Herr MdL Hentschel hat in dem von ihm erstellten Vergleich die steuerliche Belastung anhand der Lohnsteuertabelle ermittelt. In den Lohnsteuertabellen sind aber bereits diverse Abzugsbeträge berücksichtigt, die von den Abgeordneten, da sie keinen Arbeitslohn beziehen, nicht beansprucht werden können. Zutreffend ist die steuerliche Belastung deshalb nach der Einkommensteuertabelle festzustellen; dies kann nur nach dem Jahreseinkommen erfolgen.

Außerdem sind bei der Ermittlung des Nettoeinkommens nach der gegenwärtigen Diätenregelung zwar die steuerfreie Kostenpauschale von monatlich 818 Euro einkommenserhöhend angesetzt, aber keine entsprechenden Abzüge für mandatsbedingte Aufwendungen in dieser Höhe vorgenommen worden. Die Pauschale wird jedoch „zur Abgeltung der Auslagen“ der Abgeordneten gezahlt. Der Gesetzgeber ist also davon ausgegangen, dass den Abgeordneten tatsächliche mandatsbedingte Aufwendungen in etwa in dieser Höhe entstehen. Andernfalls wäre die Gewährung dieser Pauschale als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG auch verfassungswidrig. Denn das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss 2 BvL 10/95I vom 11. November 1998 (BVerfGE 99, 230; BStBl II 1999, 502) zur Aufwandsentschädigung für die ins Beitrittsgebiet entsandten Bundesbediensteten entschieden, dass die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG nur dann eine unbedenkliche vereinfachende Verrechnung von Erwerbseinnahmen und Erwerbsaufwendungen bleibt, wenn der Tatbestand der Aufwandsentschädigung sicherstellt, dass von der Steuerfreiheit nur Bezüge zum Ausgleich von einkommensteuerlich absetzbaren Erwerbsaufwendungen erfasst werden.

Schließlich sind keine Aufwendungen für die Altersversorgung berücksichtigt worden.

Danach ergibt sich folgender Vergleich der Netto-Diäten, beispielhaft dargestellt für Abgeordnete ohne Funktion, wobei Vorsorgeaufwendungen bis zu den Höchstbeträgen berücksichtigt werden:

Gegenwärtige Diätenregelung:

Brutto-Diät (12 x 3.926,72 €)		47.120 €
./. Altersvorsorgeaufwendungen		
Höchstbetrag	20.000 €	
./. Kürzung (19,5 % x 47.120,64 €)	<u>9.188 €</u>	
	10.812 €	
davon 64 %		6.920 €
./. Sonstige Vorsorgeaufwendungen		<u>1.500 €</u>
Zu versteuerndes Einkommen		38.700 €
./. Einkommensteuer laut Grundtabelle		8.753 €
+ steuerfreie Kostenpauschale (818 € x 12)		9.816 €
+ steuerfreies Tagegeld (200 € x 10)		2.000 €
+ Barwert der Versorgungsbezüge (2.896 € x 12)		34.752 €
./. mandatsbedingte Aufwendungen (818 € x 12)		9.816 €
./. nicht abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen (10.812 € ./.. 6.920 €)		<u>3.892 €</u>
<b>Nettoeinkommen</b>		<b>62.807 €</b>

Gesetzentwurf für eine Diätenreform:

Brutto-Diät (6.700 € x 12)		80.400 €
+ Versorgungsentschädigung (1.500 € x 12)		18.000 €
./i. mandatsbedingte Aufwendungen (818 € x 12)		<u>9.816 €</u>
Einkünfte		88.584 €
./i. Altersvorsorgeaufwendungen		
Höchstbetrag	20.000 €	
./i. Kürzung	<u>0 €</u>	
verbleiben	20.000 €	
davon 64 %		12.000 €
./i. Sonstige Vorsorgeaufwendungen		<u>1.500 €</u>
Zu versteuerndes Einkommen		75.084 €
./i. Einkommensteuer laut Grundtabelle		23.621 €
./i. nicht abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen (20.000 € ./i. 12.000 €)		<u>8.000 €</u>
<b>Nettoeinkommen</b>		<b>43.463 €</b>

Danach scheint die Diätenreform auf den ersten Blick für die Abgeordneten ohne Funktion ein um 23.236 Euro niedrigeres Nettoeinkommen zur Folge zu haben. Für die übrigen Abgeordnetengruppen würde sich ein vergleichbares Bild ergeben.

Dies beruht aber im Wesentlichen darauf, dass bei der Berechnung nach der gegenwärtigen Diätenregelung der Barwert der Versorgungsbezüge einheitlich mit 34.752 Euro einkommenserhöhend berücksichtigt worden ist. Dabei wird zum einen die unterschiedliche Dauer der Landtagszugehörigkeit nicht berücksichtigt. Zum anderen müsste dann auch bei der Berechnung nach der Diätenreform der Barwert der Ansprüche, die durch die zusätzliche eigene Altersversorgung erworben werden, einkommenserhöhend angesetzt werden. Die Höhe dieser Ansprüche hängt von der Anlageart und dem jeweiligen Versicherungsträger ab und lässt sich deshalb nicht beziffern, dürfte aber ebenfalls nicht unbedeutend sein.

Schließlich hat Herr MdL Hentschel seinen Vergleich nur für alleinstehende Abgeordnete („Steuerklasse I“ bzw. Grundtabelle) vorgenommen. Für verheiratete Abgeordnete ergibt sich nach der Splittingtabelle eine wesentlich niedrigere steuerliche Belastung. Sie beträgt für die oben dargestellten Beispiele bei der gegenwärtigen Diätenregelung 5.346 Euro und nach der Diätenreform 16.682 Euro. Dadurch verringert sich der Unterschied in der steuerlichen Belastung und damit auch im Nettoeinkommen von 14.868 Euro auf 11.336 Euro

Letztlich hängt die tatsächliche einkommensteuerliche Belastung der Abgeordneten von zahlreichen individuellen Faktoren ab, insbesondere lässt sich dies daher auch von der tatsächlichen Höhe der mandatsbedingten Aufwendungen kaum pauschal darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Arne Wulff  
Staatssekretär